

Erste Hilfe

für die Anmeldung zum 1. Abschnitt der ärztlichen Prüfung

Die Ausbildung in erster Hilfe (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 32 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

Als Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe gilt insbesondere:

- eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V.,
- des Deutschen Roten Kreuzes,
- der Johanniter-Unfall-Hilfe oder
- des Malteser-Hilfsdienstes e. V.
- Das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war (Die Vorlage der Ausbildung und Prüfungsordnung ist daher grundsätzlich notwendig),
- eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder
- über eine Sanitätsausbildung,
- eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, über die Ausbildung in erster Hilfe.

Eine Bescheinigung einer anderen Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, kann grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist (die Anerkennung des Trägers sollte auf der Bescheinigung gesondert vermerkt sein).

Die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe (nachweislich mindesten 9 Unterrichtseinheiten) ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.